

Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt
Band: - (1971)

Artikel: Die Münzen im Aargau von 1798 bis 1850
Autor: Heiniger, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE MÜNZEN



Helvetische Republik

Ulrich Heiniger, Aarburg

Erster Teil Münzgeschichtliches

Mit dem Einmarsch französischer Truppen im Frühjahr 1798 brach die alte, aus dreizehn im Münzrecht weitgehend selbständigen Kantonen bestehende Eidgenossenschaft zusammen, und an ihre Stelle trat «die unteilbare, demokratische und repräsentative Helvetische Republik.»

Das Finanzgesetz vom 17. März 1799 bestimmte:

Das Münzrecht kommt allein dem Staate zu... und alle Rechnungen sollen in Franken, Batzen und Rappen gestellt werden ...

Es gehört zu den ausschliesslichen Befugnissen der gesetzgebenden Räte, die Ausprägung und Inkurssetzung der Münzen anzugeben, ihren Wert, Gewicht und Feingehalt festzusetzen und das Gepräge zu bestimmen.»

Als Münzeinheit wurde der «Schweizerfranken» im Wert von 1½ Französischen Franken festgelegt. Damit galten die alten «40-Batzen-Taler» von Bern, Luzern, Zürich usw. nun 4 Schweizerfranken oder ¼ Berner bzw. französische Pfund. (Siehe Bild oben im Kopfstreifen.)

Durch den Volksaufstand vom März 1803 (Steckli-Krieg) nahm die Helvetische Republik ein rasches Ende, und die Kantone trachteten, ihre frühere Selbständigkeit wieder zu erlangen. Da die Einigung nicht zustande kam, wurde der Schweiz im Jahre 1803 durch das Diktat Napoleons I. die sogenannte Mediationsverfassung aufgedrängt:

Die Schweiz wurde in einen zentralisierten Einheitsstaat mit 19 Kantonen oder Verwaltungsbezirken umgewandelt: es wurden also die 6 «Neuen Kantone» geschaffen: St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

Das Münzrecht bestimmte in Artikel 7 der Mediationsakte: «Die in der

Schweiz hergestellten Münzen sind von einheitlichem Gehalt, der von der Tagsatzung bestimmt wird.»

Die Tagsatzung vom 11. August 1803 trat aber das Münzrecht wieder an die Kantone, also an die 13 alten und an die 6 «Neuen Kantone» ab.

Der «Schweizerfranken» als Währungseinheit, geteilt in 10 Batzen zu je 10 Rappen, wurde beibehalten. — Der Schweizerfranken sollte 6,75 g Feinsilber enthalten.

In allen Kantonen sollte derselbe Münzfuss und ein gleicher Gehalt der Münzen beobachtet werden. — Die Prägung von Scheidemünzen (unter einem Franken) bedurfte der Billigung der Tagsatzung.

Um die Ausprägung von Scheidemünzen zu regeln, beschloss die Tagsatzung am 12. August 1803 die Ausprägung von 245 252 Franken in Scheidemünzen, davon die Hälfte in 5-Batzen-Stücken, 3/10 in Batzen und 2/10 in Halbbatzen.

Auf den Kanton Aargau entfiel folgende Summe:

Aargau 26 106 Fr.

Am 12. Juli 1806 setzte die Tagsatzung das Quantum der auszuprägenden Scheidemünzen auf die Hälfte der früheren Jahre, also auf 122 626 Franken fest. Die Vorschriften über Verhältnisse der Quantität für die einzelnen Kantone und der Qualität wurden dabei zur genauen Befolgung bestätigt.



Berner Halbtaler von 1797



Gegengestempelter französischer Laubtaler.



40-Batzen-Taler von 1798

IM AARGAU

von 1798 bis 1850

Grössere Münzsorten vom Franken einschliesslich aufwärts durfte jeder Kanton prägen soviel es ihm beliebte; indess haben die Regierungen von dieser Erlaubnis wenig Gebrauch gemacht und ebensowenig haben sie sich in der Regel an die übrigen Vorschriften gehalten.

Das Gepräge der grösseren (900feinen) Silbermünzen zu 4,2 und 1 Franken sollte auf der einen Seite das Wappen der Eidgenossenschaft und auf der anderen Seite dasjenige des prägenden Kantons und die Jahreszahl tragen.

Schon die Prägezahlen zeigen, dass es sich eher um repräsentative Prägungen statt um Gebrauchsgeld handelte.

Im Umlauf waren, neben den Berner Talern, die meist von Bern (und auch von der Waadt) gegengestempelten französischen Laubtaler sowie die Habsburg-österreichischen Krontaler, die auch «Kronen» genannt wurden.

Um das Grundgesetz kümmerten sich leider die Kantone wenig. Es hätte eine Gesundung des Münzwesens und damit des Handelsverkehrs erreicht werden können. Der Geldmarkt war jedoch bald mit anderwertigen Scheidemünzen überschwemmt.

Man schätzt die von 1803—1811 geprägten Mengen minderwertigen Kleingeldes in der Schweiz auf mindestens 2 Millionen Franken, eine für die damalige Zeit grosse Summe.

Im Geldverkehr der an die deutschen Staaten grenzenden Kantone war die süddeutsche Kreuzer- und Gulden-Währung zu Beginn der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und noch mindestens bis 1850, wenn nicht vorherrschend, so doch mitbestimmend.

Dies gilt vor allem auch für den Kanton Aargau; besonders für das Fricktal.

Mit Aufhebung der Mediationsakte im Herbst 1814 und der Neugestaltung der Schweiz durch die Aufnahme der

«zugewanderten Orte», Wallis, Neuenburg und Genf, entfiel der Tagsatzungsbeschluss von 1803 gänzlich.

Während der Gültigkeit des Bundesvertrages von 1814 fehlen für das Münzwesen überhaupt allgemein bindende Vorschriften, so dass nun auch rechtlich die Kantone freie Hand hatten. Unter solchen Umständen vergrösserte sich zwangsläufig der schon bestehende Münzwirrwarr durch weitere Überschwemmung des Marktes mit geringwertigen Scheidemünzen.

Die Gesandtschaft von Bern schlug 1816 vergeblich eine Zentralisation des Geld- und Münzwesens vor; es einigen sich daraufhin 19 Stände auf einen etwas leichteren Schweizerfranken = $1\frac{1}{2}$ Livres Tournois, zu 6,667 g Feinsilber (alle Kantone, ausgenommen St. Gallen, Graubünden und Genf).

1824 vereinbarten 17 Kantone (ausgenommen St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf) die Prägung von Scheidemünzen 20 Jahre lang einzustellen.

1826 schlossen die «westlichen Kantone» (Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt) ein Konkordat, wonach sie einheitliche Münzen herstellten, auf deren Vorderseite der Name und das Wappen des Kantons und der Wert, auf der Rückseite das Schweizer Kreuz in einem Kranz oder Linienvierpass, die Umschrift:

DIE CONCORDIER. CANTONE DER SCHWEIZ
bzw.

LES CANTONS CONCORDANTS DE LA SUISSE

tragen sollten: «Verordnung über das Münzwesen, Basel, vom 30. Sept. 1826. Gleichzeitig wurde der Münzbedarf sowie der ungefähre Münzbestand festgesetzt und die Umprägung auf kaltem Wege einer für jeden «Concordierenden Kantone» verbindlichen Menge alter Scheidemünzen festgelegt.

«Der Zahl nach wurden ungefähr 17 Millionen Stück umgeprägt.»

Der Münzbedarf wurde zu 5 Franken pro Kopf der Bevölkerung nach dem Stande von 1817 festgesetzt.

Es sollten innerhalb 5 Jahren für 568 700 Franken Scheidemünzen eingezogen und, soweit der gleichzeitig festgesetzte Münzumlauf von 3816 000 Franken nicht überschritten wurde, «auf kaltem Wege» umgeprägt werden. Die Scheidemünzen der nicht konkordierenden Staaten wurden für ungültig erklärt, und diejenigen fremder Staaten gänzlich verboten.

Schon 1832 entwarf die Tagsatzung eine Bundesverfassung, die dem Bund alle Münzrechte vorbehalten sollte, aber erst Artikel 36 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 bestimmte:

«Dem Bund steht die Ausübung der im Münzregal begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung der Kantone hört auf und geht einzig vom Bund aus. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuss festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifieren und Bestimmungen zu geben, wonach Kantone verpflichtet sind, die von ihnen geprägten Münzen einzuschmelzen oder umprägen zu lassen.» Damit nahm endlich die als Münzwirrwarr gekennzeichnete Zeit ein Ende.



5 Batzen von 1807,
08, 09, 10, 11, 12, 13 (2 Varianten)



10 Batzen (16 969 Stück), von 1808, 09, 18
(in der Münzstätte Bern geprägt)



20 Batzen (13 995 Stück) von 1809
(in der Münzstätte Bern geprägt)
(Als Probe wurden 80 Stück in Aarau
mit einer andern Zeichnung geprägt)



40 Batzen (4 Franken) 2518 Stück von 1812
(wovon 100 Stück als Probe in der Münzstätte
Bern geprägt wurden)



Zweiter Teil Münzprägungen für den Kanton Aargau

Der Aargau wurde als 16. Kanton durch die Mediationsakte von 1803 der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingliedert. Das Wappen des Aargaus besteht nach Beschluss der Regierungskommission vom 20. April 1803 aus einem der Länge nach geteiltem Schild: im linken, schwarzen Feld ist ein weißer Fluss (die Aare) für den ehemals bernischen Teil des Kantons; im rechten, blauen Feld befinden sich drei weiße Sterne, für das Freiamt, die Grafschaft Baden und das Fricktal.

Der grosse Rat beauftragte den kleinen Rat (Regierungsrat) Vorkehrungen zu treffen zur Errichtung einer eigenen Münzstätte oder die bewilligten Ausprägungen in einer auswärtigen Münzstätte prägen zu lassen.

Zuerst wollte man das Schloss Biberstein als Münzstätte einrichten, aber ohne Erfolg. Im Juli 1805 wurde mit Münzmeister David Städeli von Schwyz, der seit 1803 im Dienste des Kantons Luzern stand, ein Vertrag abgeschlossen, in der Luzerner Münzstätte Batzenstücke zu prägen. Diese Münze ist die einzige mit der heutigen Schriftweise «Aargau». Alle andern tragen die alte Schreibweise «Argau». (Ausser die Konkordatsmünzen ab 1826.)

Im Herbst des Jahres 1805 kaufte die Regierung in Aarau ein wohlgelegenes Haus am Stadtbach, neben dem alten Schlosschen, um eine eigene Münzstätte einzurichten. Herr David Städeli aus Schwyz wurde zum Münzmeister, Herr Jakob Trog, Goldarbeiter von Aarau, zum Münzwardein bestellt. Für die Ausprägungen der Rappen und Halbbatzen konnte der noch in Zofingen vorhandene Prägestock gebraucht werden. Für die andern Prägungen musste ein neuer Prägestock hergestellt werden, wozu 20 Zentner alten Kanonenmetalls aus der Festung Aarburg verwendet wurden.

Folgende Münzen wurden unter Münzmeister Städeli geprägt: Rappen, Zweirappen, Halbbatzen, Batzen, Fünfbatzen, Zehnbatzen, Zwanzigbatzen und 4-Frankentaler.

Gelegentlich auch goldene und silberne Verdienst-Medaillen. Die Münzstempel wurden geschnitten, zuerst von Städeli, dann von den Graveuren:
Joh. Burger von Burg, * 1777, † 1841
Joh. Jos. Meyer von Sursee
* 1756, † 1844
Samuel Joh. Jb. Scheuremann,
von Aarburg * 1770, † 1844

Die Stempel für die 20 Batzen und einige andere Münzen fertigte Münzmeister Christian Fueter aus Bern
* 1752, † 1844.

Die Stempelzeichnung für das 4-Frankentalerstück stammte von Emanuel Wyss in Bern.

1825 wurde die Münzstätte wieder aufgehoben. Von diesen Münzen hat der Aargau, welcher 1825 dem Münzkonkordat beigetreten war, in der Berner Münzstätte an Fünfbatzen, Batzen und Halbbatzen für Fr. 347 477.50 in Konkordatsmünzen umprägen lassen.

An Aargauischen Münzen kamen 1851 zur Einlösung:

1 076	4-Frankenstücke
10 246	20 Batzen
15 517	10 Batzen
639 341	5 Batzen
968 472	1 Batzen
423 693	1/2 Batzen
40 598	Kreuzer (2 1/2 Rp.)
125 211	2 Rappen
5 116	1 Rappen

Total 2 229 270 Stück im Werte von Fr. 679 231.58.



Konkordatsmünzen ab 1826 (sämtliche in Bern geprägt)



2½ Rappen (1 Kreuzer) von 1831



5 Rappen von 1829 und 1831



1 Batzen von 1826



5 Batzen von 1826 (507 715 Stück)



Wert	Jahr	Gewicht in Gramm	Ø	Feinheit Silber 0/00	Rand
1 Rp.	1809—16	0,5—0,6	15	Kupfer	glatt
2 Rp.	1808—16	1,1—1,3	17—18	38,2	glatt
2½ Rp.	1831	0,95	17,9		glatt
5 Rp.	1829—31	1,8—1,9	20,9		glatt
½ Bz.	1808—15	1,5	20,7	65	glatt
1 Bz.	1805—26	2,5—2,8	24	166 2/3	glatt
5 Bz.	1807—26	4,3—4,7	26—26,5	666 2/3	geriffelt
10 Bz.	1809—18	7,3	28,8	900	gekerbt
20 Bz.	1809	14,6	33,8	900	Laubrand
4 Fr.	1812	29,2	40	900	Laubrand

Tabelle über Gewicht (in Gramm), Durchmesser (Ø in mm, Feingehalt an Silber in Tausendteilen und Rand.

Die Legierung besteht aus Kupfer mit Silber, nur der Silbergehalt ist angegeben. Der Rest auf 1000 Teile ist Kupfer.

Verwendete Literatur:

Coraggioni: Münzgeschichte der Schweiz
Schweizerische Münzkataloge (Band III,
Bern 1963)